

Hausordnung der Gemeinschaftsunterkunft

„ Am Birkenwäldchen “ in Riesa

1. Gemeinschaftsunterkunft

- 1) Die Unterkunft wird vom Landkreis Meißen zur Unterbringung von Asylsuchenden unterhalten.
- 2) Bewohner ist, wer der Gemeinschaftsunterkunft (GU) zugewiesen wurde.
- 3) Besucher ist, wer die GU betreten will, ohne dass er dort einer Unterbringung zugeteilt wurde.

2. Verwaltung

- 1) Der Hausleiter sowie die angestellten Mitarbeiter/innen des Betreibers sowie der eingesetzte Wachschutz erledigen die bei der Verwaltung der GU anfallenden Aufgaben nach Maßgabe des Betreibervertrages. Sie sind befugt, im Rahmen dieser Hausordnung die für den täglichen Betrieb erforderlichen Anordnungen zu treffen.
- 2) Bewohner und Besucher sind verpflichtet, sämtlichen Bestimmungen dieser Hausordnung zu beachten und den Anordnungen der Verwaltung unverzüglich zu Folge zu leisten.

3. Soziale Betreuung

Die Soziale Betreuung obliegt ausschließlich dem damit beauftragen Träger. Angebote und Aktivitäten Dritter sind grundsätzlich möglich, jedoch nur nach separater Absprache anzubieten.

4. Unterkunft und Einrichtung

- 1) Die Verwaltung weist jedem neuen Bewohner (m/w) einen bestimmten Platz in der GU zu und kann auch dessen Verlegung anordnen.
- 2) Ein eigenmächtiger Wechsel des zugewiesenen Platzes sowie der Austausch zur Verfügung gestellter Ausstattung ist nicht gestattet.
- 3) Die Unterkunftsräume, das Mobiliar und sonstige Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Jeder Bewohner haftet für Schäden, die er verursacht.
- 4) Den Weisungen der Verwaltung ist grundsätzlich Folge zu leisten.

5. Betreten der Wohn- und Schlafräume

- 1) Die Bewohner müssen der Verwaltung jederzeit nach Aufforderung und ebenso zu im Vorab vereinbarten Zeitpunkten den Zutritt zu den Wohnräumen ermöglichen.
- 2) Zur Erledigung ihrer Aufgaben ist der Verwaltung zu den Wohnräumen der Zutritt zu gewähren (Öffnen und Betreten der Räumlichkeiten), um Personen rasch unterzubringen, Gefahren abzuwenden und / oder die Anwesenheit unbefugter Personen zu überprüfen und zu unterbinden.
- 3) Bei Gefahr in Verzug ist die Zustimmung des Bewohners entbehrlich, dessen Räumlichkeiten zu betreten.
- 4) Besteht die Gefahr einer Gewaltanwendung oder Anhaltspunkte für Straftaten, kann die Verwaltung polizeiliche Hilfe anfordern, um Straftaten zu verhindern.

6. Meldepflichten

- 1) Die Bewohner haben ihren zugewiesenen Wohnraum sauber und in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten und selbst zu reinigen.
- 2) Die Bewohner bringen sich in den Betrieb des Hauses, etwa Übersetzungstätigkeiten, beim Reinigungsdienst, insbesondere der Reinigung von Gemeinschaftseinrichtungen und -flächen sowie bei der Erfüllung der Anliegerpflichten, wie beim Räum- und Streudienst, ein.
- 3) Der Verwaltung sind unverzüglich zu melden:
 - Feuer, Brandgefahr
 - Ansteckende Krankheiten / Seuchen
 - Ungeziefer
 - in der GU begangene strafbare Handlungen, insbesondere Körperverletzung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Diebstahl, Sachbeschädigung, Besitz von Drogen und Handel damit
 - Schäden in und am Gebäude, insbesondere den Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sowie an sonstigen Einrichtungsgegenständen
 - der Aufenthalt nicht in der GU angemeldeter Personen
- 4) Der Verwaltung sind ferner zu melden:
 - jede Änderung des ausländerrechtlichen Status
 - jede Geburt, Eheschließung, Todesfall, Namensänderung o.ä.

7. Verbote

- 1) Verboten ist insbesondere:
 - Besuch gem. Definition Punkt 1, Absatz 3
 - das Mitführen von Waffen, auch von Dekorations- und Spielzeugwaffen und deren Gebrauch
 - jedes Verhalten, welches die Sicherheit oder Ordnung oder den häuslichen Frieden in der GU stört oder stören kann
 - der Umgang mit offenem Feuer sowie das Lagern von brennbaren oder giftigen Stoffen oder Flüssigkeiten
 - jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung am Gebäude oder den Einrichtungen, wie z. B. Außenfassade, an Elektro-, Heizungs- und / oder Wasserleitungen
 - jede Störung der Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) und ruhestörender Lärm tagsüber. Wiederholungstäter werden mit Hausverbot belegt. Es erfolgt Meldung an die unterbringende Behörde des LRA.
 - das Halten von Tieren jeglicher Art
 - jegliche politische Tätigkeit
 - das Anbieten von Waren oder / und Dienstleistungen sowie kommerzielle Werbung
 - der Besitz und Konsum von Alkohol, Drogen und Medikamenten, soweit deren Einnahme nicht ärztlich verschrieben wurde
 - das Rauchen im Eingangsbereich, den Treppenhäusern, Kellern, Fluren sowie Bewohnerzimmern
- 2) Zusätzliche Verbote kann die Verwaltung jederzeit erlassen, wenn die Sicherheit oder Ordnung oder die Aufrechterhaltung des häuslichen Friedens es erfordern.

8. Besucherregelungen / Gäste

- 1) Besucher (m/w) dürfen sich nicht im Objekt aufhalten.
- 2) Kann sich ein Bewohner nicht ausweisen, kann die Verwaltung zum sofortigen Verlassen der GU auffordern bzw. den Zutritt verwehren.

9. Beendigung der Unterbringung

Bei Beendigung der Unterbringung haben die Bewohner die Unterkunft zu räumen, empfangen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände zurückzugeben und die GU zu verlassen.

10. Hausverbote

- 1) Zutritt- und Hausverbote für Besucher/Besucherin werden ausgesprochen bei unangebrachten Verhaltensweisen, die die Funktionsfähigkeit der Unterkunft stören. Dazu zählen z.B. beleidigendes, bedrohendes oder aggressives Verhalten, sowie Drogen- und Alkoholmissbrauch.
- 2) Hausverbote für Bewohner/ Bewohnerinnen werden ausgesprochen wenn der Betrieb bzw. das Zusammenleben in der Einrichtung durch beleidigendes, bedrohendes oder aggressives Verhalten nachhaltig gestört wird. Vom Hausverbot betroffene Bewohner/Bewohnerinnen werden am selbigen Tag einer alternativen Unterkunft zugewiesen durch die zu unterbringende Behörde des LRA.

11. Inkrafttreten

- 1) Diese Hausordnung tritt ab dem 16.03.2020 in Kraft.
- 2) Zugleich tritt die bisherige Nutzungsordnung außer Kraft.



Annett Farkas